

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/484

Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

1. Erwägungen

Nach Art. 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Aufgrund der derzeitigen Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ist die Handlungsfähigkeit der Gemeinden gefährdet, da notwendige Sitzungen der Behörden teilweise nicht mehr gemäss den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden können.

Um zu vermeiden, dass die Gemeinden wegen des Unterlassens der Durchführung von notwendigen Sitzungen handlungsunfähig werden oder dass die Gemeinden auf nicht gesetzeskonforme Alternativbeschlussfassungsverarianten zurückgreifen müssen, sind für die Dauer der Corona-Krise diesbezügliche Sondervorschriften nötig. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung geschaffen.

Die Verordnung tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, flu, nae)

Departemente (4)

Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: Einspruchsverfahren, Legistik und Justiz)

Ratsleitung (8)

Präsidien der ständigen kantonsrätlichen Kommissionen (7)

Fraktionspräsidien (5)

Aktuarin SOGEKO (ssi)

Parlamentsdienste (2; str, gre)

Traktandenliste Kantonsrat

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

GS, BGS

Verteiler Verordnung

Amt für Gemeinden (10)

Einwohnergemeinden (je 2)

Bürgergemeinden (je 2)

Kirchgemeinden (je 2)